

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 15. Oktober 2013 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kufstein Schwaz vom 10.9.2013, StrNr, betreffend die Zurückweisung des Antrages vom 8.8.2013 auf Rückerstattung des NoVA-Zuschlages gemäß § 6a NoVAG zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Herr ***Bf1*** (= Beschwerdeführer, Bf), vertreten lt. Vollmacht durch AA, hat am **30.5.2012** zu dem für Privatzwecke erworbenen Fahrzeug XY (gebraucht, Leistung 92 kW, Diesel, CO₂-Emission 228g/km) die **Normverbrauchsabgabe (NoVA) erklärt**. Die in Höhe von gesamt € 2.476,39 (= Grundbetrag + Malus gemäß § 6a NoVAG 1991 von € 425 + Zuschlag gem. § 6 Abs. 6 NoVAG) selbst berechnete NoVA wurde laut im Akt erliegender Quittung am selben Tag beim Finanzamt entrichtet.

Wie aus den vorliegenden Unterlagen (Kaufvertrag, Zulassungsbescheinigungen) hervorgeht, ist die Erstzulassung des Fahrzeuges am 6.5.2003 in Deutschland erfolgt.

2. Am **8.8.2013**, datiert mit 20.7.2013, hat der Bf beim Finanzamt einen **"Antrag auf Rückerstattung des NoVA-Zuschlages gemäß § 6a NoVAG 1991 auf Basis des Entscheides des Unabhängigen Finanzsenates GZ. [RV/0232-K/11](#) vom 9.4.2013"** hinsichtlich der am 30.5.2012

bezahlten NoVA eingereicht. Es wurde die Rückzahlung des anteiligen Malus begehrt, auf die Erstzulassung des Fahrzeuges am 6.5.2003, dh. vor dem 30.6.2008, hingewiesen und dazu ein Nachweis zur Zulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet (Fahrzeugbrief) vorgelegt.

3. Das Finanzamt hat mit **Bescheid vom 10.9.2013**, StrNr, diesen Antrag als verspätet **zurückgewiesen** und begründend ausgeführt:

Gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 BAO könne eine Festsetzung der Selbstberechnungsabgabe auf Antrag nur *innerhalb eines Jahres* erfolgen. Aufgrund des erst am 8.8.2013 eingereichten Antrages sei die Jahresfrist im Hinblick auf die am 30.5.2012 erfolgte NoVA-Erklärung eindeutig überschritten.

4. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Berufung wird eingewendet, für das importierte Fahrzeug seien alle Kriterien für die Rückerstattung des NoVA-Zuschlages erfüllt. Das Finanzamt berufe sich auf einen willkürlich festgelegten Zeitraum von einem Jahr, obwohl der NoVA-Zuschlag zu Unrecht eingehoben worden sei.

5. Das Finanzamt hat die Berufung, ohne eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen, dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) direkt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt:

An Sachverhalt steht laut Akteninhalt unstrittig fest, dass am 30.5.2012 die "Erklärung über die Normverbrauchsabgabe" mit Formblatt NoVA 2, unterfertigt von dem mit Vollmacht ausgewiesenen Vertreter des Bf, beim Finanzamt erfolgte. Die NoVa wurde darin in Höhe von gesamt € 2.476,39 bekannt gegeben und am selben Tag laut Quittung beim Finanzamt entrichtet.

Des Weiteren steht fest, dass der mit 20.7.2013 datierte gegenständliche "Antrag auf Rückzahlung" am 8.8.2013 (lt. Eingangsstempel) und sohin in jedem Fall mehr als ein Jahr nach der NoVA-Erklärung beim Finanzamt eingelangt ist.

III. Rechtsgrundlagen und rechtliche Würdigung:

Gemäß § 323 Abs. 38 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 1961/194 idgF., sind die am 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz anhängigen Berufungen vom Bundesfinanzgericht (BFG) als Beschwerden im Sinne des Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen.

Gegenständliches "Rückerstattungs-Anbringen" ist auf die Entscheidung des UFS vom 9.4.2013, [RV/0232-K/11](#), gestützt, die darüber abspricht, dass auf den Eigenimport eines im Jänner 2010 nach Österreich verbrachten PKW's zufolge der EuGH-Judikatur kein NoVA-Zuschlag iSd [§ 6a NoVAG 1991](#) zu erheben ist, weil dieses Fahrzeug bereits *vor dem 1. Juli 2008* in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union erstmals zum Verkehr zugelassen wurde (siehe dazu EuGH 7.4.2011, Rs [C-402/09](#), "*Ioan Tatu*").

Das Finanzamt hat gegenständlichen Antrag als einen Antrag auf Festsetzung gem. [§ 201 Bundesabgabenordnung](#) (BAO), BGBl 1961/194 idGF., interpretiert. Das ist durch die Rechtsprechung der Höchstgerichte gedeckt, da auch hier der allgemeine Grundsatz gilt, dass es nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und die zufälligen verbalen Formen ankommt, sondern auf den *Inhalt* bzw. auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes (vgl. *Ritz*, BAO Kommentar, 6. Aufl., Rz 29 zu § 299 mit Verweis auf VwGH 20.2.1998, [97/15/0153](#), 0154; VwGH 23.4.2001, [99/14/0104](#)).

§ 201 BAO lautet auszugsweise:

"(1) Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 und muss nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

(2) Die Festsetzung **kann** erfolgen,

1. von Amts wegen innerhalb **eines Jahres** ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages,
2. wenn der **Antrag** auf Festsetzung spätestens **ein Jahr** ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages eingebracht ist,
3. wenn kein selbstberechneter Betrag bekannt gegeben wird oder wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 303 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen würden,

.....

(3) Die Festsetzung **hat** zu erfolgen,

1. wenn der Antrag auf Festsetzung binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des selbst berechneten Betrages eingebracht ist;".

Zufolge [§ 11 Abs. 1 NoVAG 1991](#) idGF. handelt es sich bei der Normverbrauchsabgabe um eine Selbstberechnungsabgabe (vgl. zB UFS 22.10.2010, [RV/0333-S/10](#)), weshalb sie allgemein in den Anwendungsbereich der Bestimmung nach § 201 BAO fällt.

Da der hier zu beurteilende NoVA-Betrag nie bescheidmäßig festgesetzt wurde, kann eine Rückerstattung des enthaltenen Zuschlags (§ 6a NoVAG) nur im Wege einer solchen erstmaligen Festsetzung der Abgabe und nur unter den in § 201 BAO aufgezählten Voraussetzungen, insbesondere unter Beachtung der dort genannten Fristen, erfolgen (vgl. UFS 18.9.2013, [RV/0343-S/13](#)).

Die Antragsfristen gem. § 201 BAO sind *gesetzliche* Fristen, die zufolge § 110 Abs. 1 BAO nicht verlängerbar sind.

Der Antrag auf Festsetzung unterliegt grundsätzlich der Entscheidungspflicht und ist ua. dann *zurückzuweisen*, wenn er *nicht fristgerecht* eingebracht wurde (siehe in *Ritz*, aaO, Rz 27- 29 zu § 201).

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Antrag vom 8.8.2013 mehr als ein Jahr nach Bekanntgabe der selbstberechneten Abgabe am 30.5.2012 gestellt wurde. Das Überschreiten der Einjahresfrist verbot dem Finanzamt die Festsetzung im Ermessensweg ([§ 201 Abs. 2 Z 1 und Z 2 BAO](#)). Dies gilt nicht nur für eine Festsetzung über Antrag des Bf, sondern auch für eine solche Maßnahme, wenn sie das Finanzamt von Amts wegen ergreifen wollte.

Anzumerken ist, dass eine etwaig vorliegende Rechtsunsicherheit oder Unkenntnis in Zhg mit der Antragstellung definitiv nicht zu einer Verlängerung der gesetzlichen Fallfrist des § 201 BAO führt, die nämlich völlig verschuldensunabhängig zu berücksichtigen ist.

Von einer vom Finanzamt "willkürlich" angenommenen Einjahresfrist kann in diesem Zusammenhalt – entgegen der Ansicht des Bf - keine Rede sein. Der gegenständliche Antrag auf Rückerstattung ist daher vom Finanzamt rechtmäßig als nicht fristgerecht zurückgewiesen worden.

In Anbetracht obiger Sach- und Rechtslage konnte der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein und war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit einer Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rechtsfolge des verspäteten Antrages iSd § 201 BAO (bei Überschreitung der gesetzlichen Frist) ergibt sich bereits aus dem Gesetz, weshalb eine Revision nicht zulässig ist.

Innsbruck, am 22. April 2021